

2. Die Berufung und Abberufung von Vorsitzenden der Bundesfachkommission erfolgt durch das Präsidium des Wirtschaftsrates. Der Bundesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates soll hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Die Mitglieder der Bundesfachkommission einschließlich des Stellvertreters ihres Vorsitzenden werden durch die Bundesgeschäftsführung des Wirtschaftsrates mit Zustimmung des Vorsitzenden der Bundesfachkommission bestimmt.

VI. Aufgabenschwerpunkte auf Bundes- und Landesebene

1. Auf Bundes- und Landesebene sollen insbesondere politische Initiativen, Veranstaltungen und Stellungnahmen erarbeitet und durchgeführt sowie über die Belange des Jungen Wirtschaftsrates gemeinschaftlich entschieden werden. Diese Aufgabenstellung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

- Information und Stellungnahmen zu konkreten Problemen des Wirtschaftslebens;
- Veranstaltungen und Bildung von Arbeitskreisen zu grundsätzlichen und aktuellen gesellschafts- sowie sozial- und wirtschaftspolitischen Fragestellungen;
- Mitwirkung in Arbeitskreisen des Wirtschaftsrates der CDU e.V. auf Bundes- und Landesebene.

VII. Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Jungen Wirtschaftsrat wird von der Bundesdelegiertenversammlung des Wirtschaftsrates der CDU e.V. in der Beitragsordnung beschlossen und beträgt zur Zeit mindestens 200,00 € jährlich.

2. Nach Vollendung des 35. Lebensjahres betragen die Mindestbeiträge für die ordentliche Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat der CDU e.V.:

- im 36. Lebensjahr: 300,00 €
- im 37. Lebensjahr: 400,00 €
- im 38. Lebensjahr: 500,00 €

3. Nach Vollendung des 38. Lebensjahres gilt der Regelbeitrag für die persönliche Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat der CDU e.V.



Wirtschaftsrat der CDU e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Luisenstraße 44 | 10117 Berlin

Telefon: 030 / 2 40 87 - 0

Telefax: 030 / 2 40 87 - 405

Internet: www.wirtschaftsrat.de

Email: info@junger-wirtschaftsrat.de



Statut des Jungen Wirtschaftsrates

in der vom Präsidium und Bundesvorstand
des Wirtschaftsrates der CDU e.V. am
24. November 2016 verabschiedeten Fassung

*Die Stimme der
Sozialen Marktwirtschaft*



I. Zielsetzung

1. Der Junge Wirtschaftsrat unterstützt die satzungsmäßigen Ziele des Wirtschaftsrates der CDU e.V. unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Ziele der jüngeren Generation, die am Beginn ihrer beruflichen Entwicklung steht.
2. Die Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates können zu den Veranstaltungen der Sektionen und Landesverbände sowie zu den Symposien auf Bundesebene des Wirtschaftsrates der CDU e.V. eingeladen werden. Sie werden über die Aktivitäten und politischen Positionen des Wirtschaftsrates der CDU e.V. regelmäßig informiert.

II. Mitgliedschaft

1. Der Junge Wirtschaftsrat im Wirtschaftsrat der CDU e.V. ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit von selbstständigen Unternehmern, selbstständigen Angehörigen freier Berufe und anderen selbstständig wirtschaftlich Tätigen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Angestellte und Studierende, deren Persönlichkeit, Qualifikation, Ausbildung oder Berufsweg ein besonderes Engagement für die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft erkennen lässt, können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie an der Arbeit des Wirtschaftsrates der CDU e.V. interessiert sind und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben.
3. Die Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates sind mit ihrer Aufnahme zugleich nicht stimmberechtigte, außerordentliche Mitglieder des Wirtschaftsrates der CDU e.V. Sie werden vom Wirtschaftsrat der CDU e.V. vor Vollendung des 35. Lebensjahres darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des Wirtschaftsrates der CDU e.V. werden, wenn sie nicht zuvor schriftlich ihren Austritt erklären.
4. Ordentliche Mitglieder des Wirtschaftsrates der CDU e.V., die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auf schriftlichen Antrag zusätzlich als Mitglied in den Jungen Wirtschaftsrat aufzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Jungen Wirtschaftsrat endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 35. Lebensjahr vollendet, für ein Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates jedoch frühestens, wenn die ordentliche Wahlperiode, für die das Vorstandsmitglied gewählt wurde, abgelaufen ist oder das Mitglied aus dem Vorstand ausgeschie-

den ist. Die Mitgliedschaft im Jungen Wirtschaftsrat endet ferner durch Tod, Ausschluss aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses oder aufgrund schriftlicher Austrittserklärung, die dem Wirtschaftsrat der CDU e.V. nach den satzungsgemäßen Kündigungsfristen zugegangen sein muss.

III. Organisation und Organe

Für die Organisation und die Organe des Jungen Wirtschaftsrates gilt die Satzung des Wirtschaftsrates der CDU e.V. sinngemäß; hinsichtlich der gewählten Bundes- und Landesvorsitzenden insbesondere § 3 Abs. 3 lit. c) i. V. m. § 16 Abs. 3 lit. c Sätze 5 und 6.

III a. Landesebene

1. Auf Landesebene wird der Junge Wirtschaftsrat durch Beschluss des jeweiligen Landesvorstandes des Wirtschaftsrates der CDU e.V. konstituiert. Die Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates auf Landesebene wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter als Landesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates. Eine Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre.
2. Der Landesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates berichtet regelmäßig dem Landesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. Der Vorsitzende des Landesverbandes des Jungen Wirtschaftsrates soll als Gast in den Landesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. eingeladen werden.
3. In Ausnahmefällen können auf Initiative des jeweiligen Landesvorstandes des Jungen Wirtschaftsrates Sektionen oder Regionalgruppen des Jungen Wirtschaftsrates mit Zustimmung des Landesvorstandes des Wirtschaftsrates der CDU e.V. gegründet werden. Die Mitglieder der Sektionen bzw. Regionalgruppen des Jungen Wirtschaftsrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Sprecher der Sektionen bzw. Regionalgruppen des Jungen Wirtschaftsrates sind in den Landesvorstand des jeweiligen Jungen Wirtschaftsrates aufzunehmen.

III b. Bundesebene

1. Die Jungen Wirtschaftsräte auf Landesebene können sich zu einem Jungen Wirtschaftsrat auf Bundesebene zusammenschließen, wenn die Mitglieder aller bestehenden Landesverbände des Jungen Wirtschaftsrates die Bildung eines Jungen Wirtschaftsrates auf Bundesebene beschließen sowie Präsidium und Bundesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. der Bildung eines Jungen Wirtschaftsrates auf Bundesebene zustimmen.

2. In diesem Fall bilden die Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates einen Bundesvorstand. Die Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates aller Landesverbände wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Bundesvorsitzenden und mindestens einen, höchstens zwei Stellvertreter. Dem Bundesvorstand gehören weiterhin die Landesvorsitzenden des Jungen Wirtschaftsrates an, die auch Bundesvorsitzender oder Stellvertreter sein können. Der Bundesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates kann die Kooptation von maximal fünf weiteren Mitgliedern beschließen und Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
3. Der Bundesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates schlägt dem Bundesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. Mitglieder des Jungen Wirtschaftsrates für die Besetzung von bis zu sechs Gastplätzen vor, die der Bundesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. dem Jungen Wirtschaftsrat einräumt. Die Gastplätze sollen für die Dauer von maximal zwei Jahren vom Bundesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V. vergeben werden.

IV. Wahlen und Beschlüsse

1. Die Organe des Vereins und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese mit einer angemessenen Frist einberufen worden sind. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlen können offen erfolgen, sofern sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt. Bei Widerspruch sind die Wahlen geheim und mit Stimmzettel durchzuführen.
3. Wahlen werden von den Landesgeschäftsstellen oder der Bundesgeschäftsstelle des Wirtschaftsrates der CDU e.V. beaufsichtigt und protokolliert. Die Ergebnisse sind der Bundesgeschäftsleitung des Wirtschaftsrates der CDU e.V. unverzüglich mitzuteilen.

V. Bundesfachkommission „Junge Generation“

1. Der Bundesvorstand des Wirtschaftsrates kann eine Bundesfachkommission Junge Generation bilden. Der Bundesvorstand des Jungen Wirtschaftsrates soll angehört werden.